

# HEIMVERTRAG

## für pflegebedürftige Heimbewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Das *Elias-Schrenk-Haus*, im Folgenden Einrichtung genannt, ist eine zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtung.

Träger der Einrichtung ist der Evangelische Verein für Altenhilfe e.V. Tuttlingen.

Zwischen dem Träger der Einrichtung

vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Gebhard Quass

und

- im folgenden Bewohner<sup>1</sup> genannt -

geb. am:

bisher wohnhaft in:

vertreten durch den Bevollmächtigten / Betreuer

wird folgender

### Heimvertrag

geschlossen.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form erwähnt.

## §1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Evangelische Verein für Altenhilfe e.V. Tuttlingen ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. Der Träger führt das Elias-Schrenk-Haus für alte und pflegebedürftige Menschen in Ausübung christlicher Nächstenliebe. Der Heimbewohner erkennt die christliche Ausrichtung des Hauses an. Ziel des Vertrages ist es, pflegebedürftigen Menschen ein Leben in Würde und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Die Einrichtung bemüht sich um ein gutes Zusammenleben aller Heimbewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Bewohner wird die Bemühungen der Einrichtung, soweit möglich, unterstützen.
- (2) Die vorvertraglichen Informationen nach §3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sind Grundlage dieses Vertrages.
- (3) Die Einrichtung ist eine Pflegeeinrichtung, die durch einen Versorgungsvertrag nach §72 SGB XI von den Pflegekassen zur Versorgung Pflegebedürftiger zugelassen ist. Die für pflegebedürftige Personen als Regelleistung zu erbringenden erforderlichen Leistungen an Pflege und Betreuung, Unterkunft und Verpflegung sind nach Art, Inhalt und Umfang durch den Versorgungsvertrag in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach §75 SGB XI verbindlich festgelegt.
- (4) Leistungen, die von der Einrichtung nicht angeboten werden (Leistungsausschlüsse), werden in der gesonderten Information nach Anlage 1 benannt.
- (5) Die Einrichtung nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

## §2 Aufnahme

- (1) Dem Bewohner wird ab \_\_\_\_\_ ein Platz in der Einrichtung bereitgestellt. Soweit der Pflegeplatz erst nach Ablauf dieses Datums in Anspruch genommen wird, wird dem Bewohner vom ersten Tag ab entsprechend §12 (Abwesenheitsvergütung) eine Vergütung in Höhe von 75 % des vereinbarten Heimentgeltes für allgemeine Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung berechnet. Das Entgelt für die Investitionsaufwendungen wird in voller Höhe berechnet<sup>2</sup>.
- (2) Der Bewohner übergibt der Einrichtung<sup>3</sup>:  
\_\_\_\_\_

- eine Mehrfertigung von Leistungsbescheiden der Pflegekasse, ein schließlich von Leistungsbescheiden über die Zahlung eines Besitzstands schutz-Zuschlags nach § 141 Abs.3 – 3c SGB XI,
- eine Mehrfertigung von Leistungsbescheiden des Sozialamtes,

<sup>2</sup> Solange der Bewohner noch nicht in die stationäre Pflegeeinrichtung aufgenommen ist, zahlen die Pflegekassen in der Regel keine Leistungsbeträge gem. § 43 SGB XI, d.h. die Bereitstellungskosten für den Pflegeplatz sind vom Bewohner selbst zu tragen.

<sup>3</sup> Wenn der Bewohner noch keinen Leistungsbescheid der Pflegekasse vorliegen hat, so hat er diesen zu übergeben, sobald er ihn erhalten hat.

- eine Mehrfertigung von Gutachten des Medizinischen Dienstes (MDK/Medicproof) oder des Gesundheitsamtes.

### §3

#### Allgemeine Pflegeleistungen

- (1) Die Einrichtung erbringt für den Bewohner die erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen, einschließlich Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.
- (2) Der Inhalt der Pflegeleistungen ergeben sich aus den Ziffern I und II der Anlage 2 zum Vertrag.
- (3) Der Bewohner ist laut vorliegendem Leistungsbescheid der Pflegekasse vom
- pflegebedürftig im Sinne des SGB XI
- geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 1)
  - erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 2)
  - schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 3)
  - schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 4)
  - schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (Pflegegrad 5)
- nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI (sog. Pflegegrad 0)
- (4) Pflegeversicherte Bewohner mit den Pflegegraden 1-5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, haben nach § 43b SGB XI Anspruch auf zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung. Das zusätzliche Leistungsangebot ergänzt die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen allgemeinen Pflegeleistungen nach Abs. 1 und 2. Die zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen werden durch zusätzliches Personal erbracht, das ausschließlich über einen zwischen den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) und der Einrichtung vereinbarten Vergütungszuschlag finanziert wird. Dieser Vergütungszuschlag ist nicht Teil des Heimentgelts nach § 8, sondern wird in vollem Umfang von der Pflegeversicherung oder von der Sozialhilfe bzw. dem Versorgungsamt getragen.

Nähere Informationen finden sich in Anlage 3 zum Vertrag.

### §4

#### Unterkunft

- (1) Die Einrichtung überlässt dem Bewohner einen Platz in einem

- Einzelzimmer mit Dusche und WC
- Doppelzimmer mit Dusche und WC

mit insgesamt            qm Wohnfläche.

Das Zimmer befindet sich im            , Zimmer-Nr.

Bei einem Doppelzimmer ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen.

- (2) Das Zimmer ist mit folgenden Möbeln / Ausstattungsgegenständen eingerichtet:

1 Pflegebett, 1 Pflegenachttisch, 1 Kleiderschrank, 1 Tisch, 2 Stühle,  
1 Garderobe, digitaler Fernsehanschluss

- (3) Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung eigene Möbel / Ausstattungsgegenstände mitbringen. Eine Ermäßigung des Heimentgeltes tritt dadurch nicht ein. Eigene Gegenstände des Bewohners können außerhalb des Zimmers nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden. Nicht erlaubt ist das Mitbringen von Heizlüftern, Heizdecken sowie Tauchsiedern.

- (4) Die Gewährung der Unterkunft umfasst auch

- a) die Versorgung mit Kalt- und Warmwasser, Heizung, Beleuchtung und Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall,
- b) die regelmäßige Reinigung der Unterkunft (einschließlich Reinigung der Fenster und Gardinen),
- c) das Bereitstellen und Pflegen von Bettwäsche, Lagerungshilfsmitteln und Handtüchern,
- d) die Pflege von persönlicher Wäsche, soweit diese mit Wäschenamen gekennzeichnet ist (ausgenommen chemische Reinigung und Instandsetzungsarbeiten).

- (5) Die Einrichtung verpflichtet sich, auf Wunsch des Bewohners folgende Schlüssel auszuhändigen:

Die Schlüssel bleiben im Eigentum der Einrichtung. Eine Weitergabe der Schlüssel an dritte Personen ist nur mit Zustimmung der Einrichtung erlaubt. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung auf Kosten des Bewohners, soweit dieser den Verlust zu vertreten hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Schlossaustausch erforderlich wird und der Bewohner dies zu vertreten hat.

Um in dringenden Fällen Hilfe zu leisten oder Gefahren abwenden zu können, verfügt die Einrichtung über einen Zentralschlüssel.

- (6) Über hausinterne Umzüge entscheidet die Einrichtung im Einvernehmen mit dem betroffenen Bewohner. Das Einverständnis des Bewohners wird voraus-

gesetzt, falls der Umzug auf einer ärztlichen Anordnung aus pflegerischen Gründen beruht.

- (7) Der Bewohner ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Telefonanlage, Klingel, Lampen, Antennenanlage vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (8) Dem Bewohner stehen sämtliche, dem gemeinsamen Gebrauch gewidmete Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen (Gemeinschaftseinrichtungen) zur Mitbenutzung zur Verfügung. Bei der Mitbenutzung ist auf die anderen Bewohner Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Einrichtung nach Bedarf gereinigt.
- (9) Die Einrichtung hat dem Bewohner die Unterkunft in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie in diesem Zustand zu erhalten. Der Bewohner verpflichtet sich, das Zimmer und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§5 Verpflegung**

- (1) Die Verpflegung besteht täglich aus 3 Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) und erfolgt nach Maßgabe des Speiseplanes. Bei Bedarf erhält der Bewohner Schon- oder Diätkost sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Zwischenmahlzeiten.

Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs stehen folgende Getränke zur Auswahl: Mineralwasser, Fruchtsaftgetränke, Kaffee und Tee. Die Verpflegung mit ausgewogenen und pflegerechten Speisen als Rahmenvertragsleistung umfasst auch Zwischenmahlzeiten wie Obst und Kuchen.

- (2) Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten eingenommen. Bei Krankheit oder pflegerischer Notwendigkeit werden die Mahlzeiten auf dem Zimmer serviert und verabreicht.

## **§6 Zusatzleistungen<sup>4</sup>**

- (1) Die Einrichtung bietet die in der Anlage 4 aufgeführten Zusatzleistungen an.
- (2) Über die Erbringung von Zusatzleistungen wird von den Vertragsparteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.

---

<sup>4</sup> Die Pflegekassen, aber auch die Träger der Sozialhilfe übernehmen keine Zusatzleistungen. Für Bewohner mit Leistungsansprüchen nach SGB XII (Sozialhilfe) kommen deshalb nur Zusatzleistungen in Betracht, die vom Bewohner im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Taschengeldes bzw. von dessen Angehörigen finanziert werden.

- (3) Die Kosten für Zusatzleistungen, die der Bewohner in Anspruch nimmt, sind vom Bewohner selbst zu tragen. Pflegekassen und Sozialhilfeträger kommen für die Kosten der Zusatzleistungen nicht auf.

## §7

### Ärztliche und therapeutische Leistungen

- (1) Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Auf Wunsch vermittelt die Einrichtung dem Bewohner ärztliche Hilfe.
- (2) Jeder Bewohner hat das Recht, seinen Arzt frei zu wählen. Es muss aber gewährleistet sein, dass der Arzt im Bedarfsfall in das Heim kommt.
- (3) Der Bewohner teilt den Namen und die Adresse seines Arztes der Einrichtung mit.
- (4) Für therapeutische Leistungen (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie) gilt §7 Abs.1 entsprechend.

## §8

### Heimentgelt

- (1) Das tägliche Heimentgelt setzt sich zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns wie folgt zusammen:
1. Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen<sup>5</sup>

<input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 1	42,51 €
<input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 2	54,19 €
<input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 3	70,36 €
<input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 4	87,23 €
<input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 5	94,79 €
  2. Entgelt für Unterkunft 14,55 €
  3. Entgelt für Verpflegung 11,89 €
  4. Entgelt für nicht geförderte Investitionsaufwendungen<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Das vom Bewohner zu zahlende Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen richtet sich gem. § 84 Abs. 2 SGB XI nach dem Pflegegrad. Seit dem 01.01.2017 steigt in der vollstationären Pflege die Höhe des vom Bewohner nach Abzug des Pflegekassenleistungsbetrags zu tragende Eigenanteil für allgemeine Pflegeleistungen nicht mehr automatisch mit einem höheren Pflegegrad an (§ 84 Abs. 2 SGB XI). Alle Pflegeversicherten der Pflegegrade 1 – 5 bezahlen in einem Pflegeheim grundsätzlich den gleichen Eigenanteil. Besteht im Einzelfall ein individueller Besitzstandsschutz nach § 141 Abs.3-3c SGB XI kann sich ein abweichender Eigenanteil ergeben.

<sup>6</sup> Der Einrichtung entstehen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Heimträger sie dem Bewohner gesondert berechnen. Bei Bewohnern mit Leistungsansprüchen nach SGB XII richtet sich die Höhe der Investitionsaufwendungen nach der Vereinbarung, die zwischen Heimträger und Sozialhilfeträger getroffen wird (§ 75

im Doppelzimmer	7,10 €
im Einzelzimmer	11,40 €
4. Das tägliche Heimentgelt beträgt insgesamt	€

- (2) Für einen Kalendermonat wird - unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Kalendertage in dem Kalendermonat - das tägliche Heimentgelt für 30,42 Tage abgerechnet.

Durch die Abrechnung auf Basis der durchschnittlichen Monatslänge in einem Kalenderjahr (30,42 Tage) kann der in § 84 Abs. 2 S. 3 SGB XI gesetzlich geregelte einrichtungseinheitliche Eigenanteil der Bewohner in den Pflegegraden 2 - 5 am Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen gewährleistet werden. Der von der Einrichtung mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern errechnete tägliche einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) von Bewohnern in den Pflegegraden 2 - 5 am Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen beträgt derzeit 27,76 EUR. Maßgeblich für die Abrechnung des Heimentgelts ist allerdings nicht der EEE sondern der Leistungsbetrag der Pflegekasse, der vom Entgelt in Abzug gebracht wird. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann das Ergebnis geringfügig (im Cent-Bereich) von dem abweichen, was Ergebnis einer Rechnung mit dem EEE wäre. Dies ist gemäß der gemeinsamen Empfehlung des Bundesgesundheitsministeriums und der Bundesverbände der Leistungsträger und Leistungserbringer vom 09.11.2016 als systembedingt zu akzeptieren.

- (3) Zieht der Bewohner während eines laufenden Monats ein oder aus oder verstirbt er, wird abweichend von Abs. 2 das Heimentgelt in diesem Monat tagesgenau für die Tage ab dem Einzugstag bzw. bis einschließlich des Auszugs- oder Todestags abgerechnet. Die tagesgenaue Abrechnung gilt auch, wenn eine Bereitstellung des Heimplatzes vor dem Einzug vereinbart ist oder der Bewohner vor Beendigung des Vertragsverhältnisses auszieht. Der Tag, an dem der Bewohner in die Einrichtung aufgenommen wird oder aus der Einrichtung ausscheidet, wird jeweils als ein voller Tag berechnet. Bei Verlegung in eine andere Pflegeeinrichtung wird abweichend von den Sätzen 1 bis 3 der Verlegungstag von der Einrichtung nicht berechnet.

Der Tag, an dem der Bewohner in die Einrichtung aufgenommen wird oder aus der Einrichtung ausscheidet, wird jeweils als ein voller Tag berechnet. Bei Verlegung in eine andere Pflegeeinrichtung wird der Verlegungstag von der Einrichtung nicht berechnet.

- (4) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen und das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung bestimmt sich in den Pflegegraden 1 – 5 nach den Sätzen, die zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern vereinbart worden sind.

Im Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen ist gemäß der baden-württembergischen Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung ein Umlagebeitrag für die Ausbildung von Altenpflegefachkräften enthalten. Dieser beträgt derzeit 1,12 EUR.

- (5) Der Bewohner trägt die Kosten für allgemeine Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung sowie die Kosten für die nicht geförderten Investitionsaufwendungen, soweit die Pflegekasse oder der Sozialhilfeträger für diese nicht aufkommt. Der von den Pflegekassen derzeit zu übernehmende Anteil an den Kosten ergibt sich aus der Anlage 11. Die Kosten für die vereinbarten Zusatzleistungen hat der Bewohner selbst zu tragen (§ 6 Abs. 3).
- (6) Für den Fall, dass Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) in Betracht kommen, verpflichtet sich der Bewohner, rechtzeitig einen Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen.
- (7) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt (§23 Abs.1 Satz 3 SGB XI), rechnet die Einrichtung das Heimentgelt ausschließlich mit dem Versicherten ab.

## **§9 Entgeltentwicklung**

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgelts zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen ist.
- (2) Die zukünftige Entwicklung des Entgelts für allgemeine Pflegeleistungen sowie das Entgelt für Unterkunft und das Entgelt für Verpflegung richten sich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den Kostenträgern nach den Vorschriften des SGB XI (Pflegeversicherung) und des SGB XII (Sozialhilfe) getroffen wurden. Die in diesen Vereinbarungen festgesetzte Entgelthöhe und Entgelterhöhung gelten kraft Gesetz als angemessen.
- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, Entgelterhöhungen für Investitionsaufwendungen nach §8 Abs.1 Nr.3 zu verlangen, soweit sie nach der Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden. Die Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen nach §8 Abs.1 Nr.3 wird nur wirksam, wenn die zuständige Landesbehörde ihre Zustimmung erteilt. Der Bewohner wird von der Einrichtung über die Erteilung der Zustimmung informiert.
- (4) Die beabsichtigte Erhöhung wird dem Bewohner schriftlich mitgeteilt und begründet, wobei die einzelnen Positionen, für die sich Kostensteigerungen ergeben, unter Angabe des Umlagemaßstabs benannt und die bisherigen und die vorgesehenen Entgeltbestandteile gegenübergestellt werden. Dem Bewohner wird rechtzeitig die Gelegenheit gegeben, Einblick in Kalkulationsunterlagen zu nehmen. In der Mitteilung wird der Zeitpunkt der beabsichtigten Erhöhung benannt. Das erhöhte Entgelt wird vom Bewohner frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.
- (5) Tritt die Einrichtung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern in Verhandlungen über eine Entgelterhöhung ein, betrifft die Mitteilungs- oder Begründungspflicht nach Abs. 4 die von der Einrichtung in der Verhandlung geforderte Entgelterhöhung. Die Entgelthöhe, die in der Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern oder durch eine Entscheidung der Schiedsstelle letztlich festgesetzt wird, kann von der geforderten Entgelterhöhung abweichen. Die neue



Entgelthöhe tritt zu dem in der Entgeltvereinbarung oder durch die Schiedsstellenentscheidung festgesetzten Zeitpunkt in Kraft. Abs. 4 Satz 4 bleibt hiervon unberührt.

- (6) Absatz 5 gilt für die Einholung der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde nach Abs. 3 zu einer Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen entsprechend.

## **§10**

### **Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes**

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners, muss die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Dies gilt nicht, soweit Leistungen nach §1 Abs.4 durch eine gesonderte Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Leistungspflicht der Einrichtung und das vom Bewohner zu zahlende Entgelt verändern sich in dem Umfang, in dem der Bewohner das Angebot annimmt.
- (2) Bei Bewohnern, denen Leistungen der vollstationären Pflege durch die Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe gewährt werden, ist die Einrichtung bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs berechtigt, den Vertrag abweichend von Abs.1 durch einseitige Erklärung an den geänderten Pflege- und Betreuungsbedarf anzupassen.
- (3) Die Einrichtung ist verpflichtet, im Rahmen des Vertragsangebots nach Abs.1 oder der einseitigen Vertragsänderung nach Abs. 2 die bisherigen und die geänderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte in einer Gegenüberstellung schriftlich darzustellen.
- (4) Ist der Bewohner als pflegebedürftig eingestuft und bestehen Anhaltspunkte dafür, dass er auf Grund der Entwicklung seines Zustands einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist der Bewohner verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung, die zu begründen ist, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen.

Weigert sich der Bewohner, den Antrag auf Höherstufung zu stellen, kann die Einrichtung ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen nach dem nächst höheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Berechnung der erhöhten Heimentgelte mit 5 v.H. p.a. zu verzinsen.

- (5) Da Änderungen des Bescheids nach §3 Abs.3 auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurückwirken, verpflichtet sich der Bewohner, die Einrichtung zu informieren, bevor er bei der Pflegekasse oder beim Sozialhilfeträger einen Antrag auf Überprüfung der Pflegebedürftigkeit stellt.

- (6) Der Bewohner und die Einrichtung haben bei den erforderlichen Untersuchungen des Medizinischen Dienstes (z. B. MDK, Mediproof) oder des Gesundheitsamtes zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit mitzuwirken.

## **§11 Fälligkeit**

- (1) Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte sind monatlich abzurechnen. Der Betrag ist jeweils im Voraus am dritten Werktag eines Monats fällig.<sup>7</sup>
- (2) Bei Einzug des Bewohners in die Einrichtung während eines laufenden Monats ist das Entgelt für den Aufnahmemonat nach Zustellung der Rechnung fällig.
- (3) Ergibt sich aufgrund der nachträglichen Abrechnung eines Monats eine Differenz zwischen dem nach Abs.1 abgerechneten und dem geschuldeten Entgelt (z. B. bei Änderung des Pflegegrads, bei Abwesenheit), so ist spätestens mit der übernächsten Rechnung ein Ausgleich herbeizuführen.

## **§12 Heimentgelt bei Abwesenheit**

- (1) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung oder wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, wird der Pflegeplatz freigehalten.
- (2) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit, die länger als 3 Tage andauert, wird von der Einrichtung vom ersten Tag ab eine geminderte Vergütung berechnet. Hierbei wird die Vergütung für den Kalendermonat, die sich nach § 8 Abs. 2 oder Abs. 3 Sätze 1, 3 und 4 errechnet, für jeden Abwesenheitstag um 25% des vereinbarten Heimentgeltes für Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung gemindert. Das Entgelt für die Investitionsaufwendungen ist in voller Höhe zu zahlen. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.<sup>8</sup>
- (3) Die Einrichtung informiert bei eingestuftten Bewohnern die Pflegekasse mit der Monatsabrechnung ihrer Pflegeleistungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners.
- (4) Sollte zukünftig im Rahmenvertrag nach §75 Abs.1 SGB XI eine von Absatz 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden, so gilt diese Regelung entsprechend.

## **§13 Haftung der Einrichtung**

<sup>7</sup> Die Fälligkeit des Heimentgelts wird entsprechend dem Mietrecht geregelt: Das Heimentgelt ist jeweils im Voraus am dritten Werktag eines Monats fällig.

<sup>8</sup> Der Bewohner sollte beachten, dass im Falle einer urlaubsbedingten Abwesenheit die Leistungspflicht der Pflegekassen nach § 87 a Abs. 1 Satz 5 und 7 SGB XI auf maximal 42 Tage pro Jahr beschränkt ist. Diese Begrenzung gilt nicht bei einem Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung.

- (1) Die Einrichtung haftet für Schäden an oder den Verlust von eingebrachten Sachen des Bewohners nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Geld und Wertsachen des Bewohners können von der Einrichtung unentgeltlich verwahrt werden. Ein Anspruch auf die Verwahrung besteht nicht. Die Einrichtung haftet bei Verlust oder Beschädigung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Haftungsansprüche des Bewohners gegen die Einrichtung sollten baldmöglichst nach Kenntniserlangung des schadensbegründenden Ereignisses schriftlich geltend gemacht werden.

#### **§14 Haftung des Bewohners**

- (1) Der Bewohner haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die von ihm verursachten Schäden.
- (2) Zur Absicherung des Risikos wird dem Bewohner empfohlen, eine Haftpflichtversicherung und eine Hausratversicherung für die von ihm eingebrachten Gegenstände zu schließen.

#### **§15 Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung**

- (1) Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Einrichtung zur Erfüllung der ihnen obliegenden heimvertraglichen Pflichten die Unterkunft jederzeit betreten dürfen.

Die Mitarbeiter der Einrichtung oder sonstige Beauftragte dürfen zur Überprüfung des Zustandes der Unterkunft und zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten die Unterkunft zu den üblichen Zeiten betreten. Hierüber ist der Bewohner rechtzeitig zu unterrichten.

Bei drohender Gefahr ist ein Betreten der Unterkunft auch außerhalb der üblichen Zeiten und ohne vorherige Ankündigung zulässig.

- (2) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtung Dritte in die Unterkunft aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen.

#### **§16 Tierhaltung**

Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtung.

#### **§17 Datenschutz und Schweigepflicht**

- (1) Der Bewohner hat das Recht auf Einsichtnahme in die geführte Pflegedokumentation.

- (2) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

## **§18**

### **Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden.
- (3) Bei einem Auszug des Bewohners vor Beendigung des Vertragsverhältnisses wird dem Bewohner bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Entgelt entsprechend §12 (Abwesenheitsvergütung) berechnet. Dem Bewohner wird der Nachweis gestattet, dass Aufwendungen in der von der Einrichtung geltend gemachten Höhe nicht oder wesentlich niedriger angefallen sind. §8 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag mit dem Sterbetag.
- (5) Der Bewohner hat die Unterkunft spätestens bis zum Tag, an dem der Vertrag endet, zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Nach dem Ableben des Bewohners ist der Wohnraum innerhalb der nächsten drei auf den Sterbetag folgenden Tage von den Erben zu räumen.
- (6) Die Schlüssel sind der Heimleitung zurückzugeben.
- (7) Die Einrichtung unterrichtet den zuständigen Kostenträger über die Aufnahme und Entlassung des Bewohners.

## **§19**

### **Kündigung durch den Bewohner**

- (1) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats in Textform kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts kann der Bewohner abweichend von Satz 1 den Heimvertrag jederzeit zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Einrichtung eine Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner zudem jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Wird dem Bewohner eine Ausfertigung des Vertrags erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses ausgehändigt, verlängert sich das Kündigungsrecht nach Satz 1 noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung.
- (3) Der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Soweit bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, verpflichtet sich die Einrichtung, dem Bewohner auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuwei-

sen und die Umzugskosten in angemessenem Umfang zu übernehmen. Der in Satz 2 genannte Nachweis einer anderweitigen Unterkunft kann vom Bewohner auch vor dem Ausspruch einer Kündigung verlangt werden.

## **§20 Kündigung durch die Einrichtung**

- (1) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
  2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
    - a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach §10 Abs.1 nicht annimmt oder
    - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund des Leistungsausschlusses nach §1 Abs.4 nicht anbietetund der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
  3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
  4. der Bewohner
    - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt im Verzug ist oder
    - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2a ist eine Kündigung nur möglich, wenn die Einrichtung gegenüber dem Bewohner ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners entfallen ist.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs die Einrichtung hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- (4) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (6) Hat die Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

## §21

### Besondere Regelungen für Notfälle

- (1) Der Bewohner weist hiermit die Einrichtung an, im Falle schwerer Notfälle eine der folgende Personen, beginnend mit Nr. 1 zu benachrichtigen:

	Name	Vorname	Anschrift	Telefon
1.				
2.				
3.				

- (2) Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, bei seinem Ableben die eingebrachten Sachen folgender Person / folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:

	Name	Vorname	Anschrift	Telefon
1.	wie § 21 (1)			

- (3) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.
- (4) Die Einrichtung ist berechtigt, die in die Unterkunft eingebrachten Sachen auf Kosten des Nachlasses anderweitig einzulagern, wenn die Unterkunft nicht unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des dritten Tages nach dem Sterbefall geräumt wird. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an.

## §22

### Anpassungspflicht

Wenn durch Änderungen der Rechtslage, insbesondere des Heimrechts, des Pflegeversicherungsrechts, des Sozialhilferechts oder von Rahmenvereinbarungen nach SGB XI oder SGB XII, eine Änderung dieses Heimvertrages erforderlich wird, kann jeder Vertragsteil eine Anpassung des Vertrages an die neue Rechtslage verlangen.

**§23**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.

**§24**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollten aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.
- (2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:
  - Vereinbarung über Leistungsausschlüsse (Anlage 1)
  - Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Anlage 2)
  - Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI (Anlage 3)
  - Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die Zusatzleistungen (Anlage 4)
  - Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist (Anlage 11)
  - Heimordnung (Anlage 13)
  - Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Bewohner (Anlage 10)

**§25**  
**Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Bewohners  
oder des bevollmächtigten Vertreters  
bzw. Betreuers

.....  
Unterschrift Einrichtung

## Empfangsbekanntnis

Ich habe jeweils eine Ausfertigung folgender Dokumente erhalten

- Heimvertrag
- Information über Leistungsausschlüsse (Anlage 1)
- Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Anlage 2)
- Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. §43b SGB XI (Anlage 3)
- Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 4) und Vereinbarung über Zusatzleistungen
- Erklärung zum Datenschutz und zur Schweigepflicht (Anlage 5)
- Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandats (Anlage 6)
- Einwilligungserklärung zur Anforderung des Gutachtens über Pflegebedürftigkeit (Anlage 7)
- Bevollmächtigung zur Antragstellung bei der Pflegekasse (Anlage 8)
- Zustimmungserklärung Heimaufsicht/Medizinischer Dienst (Anlage 9)
- Informationen über Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten (Anlage 10)
- Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist (Anlage 11)
- Ansprechpartner im Elias-Schrenk-Haus (Anlage 12)
- Heimordnung (Anlage 13)
- Vereinbarung für die Übergangszeit (Anlage 14)

Ferner wurden mir folgende Schlüssel ausgehändigt: keine

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bewohners oder des bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers)



## **Vereinbarung von Leistungsausschlüssen**

Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angeboten:

### **Unterbringung in einem geschlossenen Bereich**

- Eine Unterbringung in einem geschlossenen Bereich ist aufgrund der baulichen und räumlichen Gegebenheiten nicht möglich.

### **Versorgung von Beatmungspatienten**

- Die Versorgung von Beatmungspatienten setzt eine Vereinbarung mit den Kostenträgern über die Vorhaltung einer geeigneten Infrastruktur und die Vergütung voraus. Eine solche Vereinbarung ist nicht abgeschlossen.

### **Pflege und Betreuung von Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann**

- Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, bedürfen spezieller Betreuung und Aufsicht, die nach dem Versorgungsprofil der Einrichtung nicht leistbar sind.

### **Medizinische Behandlungspflege bei einem besonders hohen Bedarf gem. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V**

- Nach §37 Abs.2 Satz 3 SGB V kann für einen Bewohner zusätzlich medizinische Behandlungspflege zu Lasten der Krankenversicherung verordnet werden, wenn auf Dauer (mind. 6 Monate) ein besonders hoher Bedarf vorliegt, der die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder einen vergleichbar intensiven Einsatz erforderlich macht, insbesondere weil behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität oder Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen müssen. Voraussetzung hierfür ist eine besondere Vereinbarung zwischen der Einrichtung und den Krankenkassen. Eine solche Vereinbarung hat die Einrichtung nicht abgeschlossen, so dass diesem Personenkreis keine entsprechende Versorgung angeboten werden kann.

### **Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte**

- Leistungen der Eingliederungshilfe können auf Grundlage des bestehenden Versorgungsvertrages nicht erbracht werden. Leistungen der Eingliederungshilfe werden durch Einrichtungen erbracht, die mit den Trägern der Sozialhilfe entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen haben.

Eine Verpflichtung der Einrichtung, dem Bewohner bei einem geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten, wird insoweit ausgeschlossen.

MUSTER

## **Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen**

1. Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören:

*a) Hilfen bei der Körperpflege*

(1) Ziele der Körperpflege:

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Bewohners unter Beachtung der Intimsphäre. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema Ausscheiden/Ausscheidungen.

(2) Die Körperpflege umfasst:

- das Waschen, Duschen und Baden; dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haarewaschen und -trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege und zum Friseur;
- die Zahnpflege; diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe;
- das Kämmen, einschließlich des Herrichtens der Tagesfrisur; - das Rasieren, einschließlich der Gesichtspflege;
- Darm- oder Blasenentleerung, einschließlich der Pflege bei Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschließlich der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

*b) Hilfe bei der Ernährung*

(1) Der Bewohner wird bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme beraten. Zur selbständigen Nahrungsaufnahme wird der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln gefördert und zu seinem Gebrauch angeleitet.

(2) Die Ernährung umfasst eine ausgewogene Ernährung (einschließlich notwendiger Diätkost). Ferner

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck,
- Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.

*c) Hilfe bei der Mobilität*

(1) Ziel der Mobilität ist u. a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau von überschießendem Bewegungsdrang sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.

Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

(2) Die Mobilität umfasst:

- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern;
- das Aufstehen und Zubettgehen beinhalten auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Bewohner das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontraktur vorbeugen und Selbständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel;
- das Gehen, Stehen, Treppensteigen; Dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Bewohnern zum Aufstehen und sich zu bewegen, z. B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände;
- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung; dabei sind solche Einrichtungen außerhalb des Pflegeheimes zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Bewohners erfordern (z. B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches);
- das An- und Auskleiden; dies umfasst auch ein An- und Ausziehtraining.

#### d) *Hilfen bei der persönlichen Lebensführung*

Ziel der Hilfe ist, dem Bewohner trotz des durch die Pflegebedürftigkeit bedingten Hilfebedarfs die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dieser Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung wird ausgeglichen, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann, z. B. durch Angehörige und Betreuer.

Ziel der Hilfen ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern. In diesem Sinne dienen Hilfen bei der persönlichen Lebensführung der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person, zur Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

#### e) *Leistungen der sozialen Betreuung*

Das Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung im Pflegeheim, welche an der Erhaltung der Selbständigkeit des Bewohners orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft.

Hierzu zählen insbesondere die Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs, Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten (z. B. Organisieren und Planen der Ämterbesuche). Ferner umfasst die soziale Betreuung im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern, die gemeinwesenorientierte Vernetzung der Einrichtung, Koordinationsaufgaben zu korrespondierenden Diensten und Institutionen, die Begleitung ehrenamtlicher Helfer sowie die Erschließung wirtschaftlicher Hilfen.

f) *Leistungen der medizinischen Behandlungspflege*

(1) Die Behandlungspflege umfasst die nachfolgenden pflegerischen Hilfen zur Unterstützung der ärztlichen Behandlung (soweit nicht vom Arzt selbst erbracht):

Verbandswechsel

Injektionen

Katheterwechsel, Blaseninstillation, Blasenspülung

Dekubitusbehandlung

Einlauf / Darmentleerung

spezielle Krankenbeobachtung und -überwachung

(Messung von Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker)

Einreibungen, Wickel

Medikamentenüberwachung und -verabreichung

Bronchialtoilette, Trachealkanülenpflege

Verabreichung von Sondenernährung bei liegender Sonde

Verabreichung von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang

(2) Die Maßnahmen der Behandlungspflege werden vom behandelnden Arzt schriftlich angeordnet und verantwortet. Der Arzt trägt einzeln die erforderlichen Maßnahmen sowie das Datum der Anordnung und sein Namenszeichen in die für den einzelnen Bewohner vom Pflegeheim geführte Pflegedokumentation ein.

(3) Die Verantwortung für die Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen liegt beim Träger des Pflegeheimes.

2. Für die Erbringung der allgemeinen Pflegeleistungen ist der jeweils gültige Rahmenvertrag nach §75 SGB XI maßgeblich, den die Landesverbände der Pflegekassen mit den Trägervereinigungen stationärer Pflegeeinrichtungen schließen.

MUSTER

### **Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI**

Die Einrichtung hat mit den Pflegekassen mit Wirkung vom 01.02.2015 eine Vereinbarung über ein **zusätzliches Angebot an Leistungen zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI** abgeschlossen.

Das zusätzliche Leistungsangebot besteht für alle Bewohner mit den Pflegegraden 1 bis 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten.

#### Wichtige Hinweise:

- Jeder Bewohner hat Anspruch auf allgemeine Pflegeleistungen in dem nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlichen Umfang (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 des Heimvertrags in Verbindung mit Anlage 2). Beim zusätzlichen Leistungsangebot handelt es sich um darüber hinausgehende **zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen**.
- Für das Leistungsangebot nach § 43b SGB XI hält die Einrichtung **zusätzliches Personal** (im Verhältnis von 5% einer Vollzeitstelle pro anspruchsberechtigtem Bewohner. Dieses widmet sich ausschließlich der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung der Bewohner.
- Der **Inhalt des zusätzlichen Leistungsangebots** bestimmt sich nach der Angebotskonzeption, die am Empfang im Qualitätshandbuch eingesehen werden kann. Die anspruchsberechtigten Bewohner werden zur Teilnahme an Alltagsaktivitäten motiviert und aktiviert sowie bei diesen Aktivitäten betreut und begleitet. Mögliche Alltagsaktivitäten sind beispielsweise
  - Einzelgespräche
  - Erinnerungsarbeit in Gruppen
  - Sinnesanregung
  - Hauswirtschaftliche Tätigkeiten
  - Gartenarbeit, Blumenpflege, Pflege von Haustieren
  - Kochen, Backen
  - Spielerisches Gedächtnistraining
  - Jahreszeitliche Gestaltung des direkten Umfeldes
  - Spielrunden
  - Spaziergänge
  - Gymnastik, Sitztänze
  - Musizieren, Singen
  - Malen, Gestalten, Basteln, Handarbeiten

Das zusätzliche Leistungsangebot wird in der Regel im Rahmen von Gruppenangeboten stattfinden, kann in Einzelfällen aber auch eine Einzelbetreuung umfassen, wenn die persönliche Situation des Bewohners dies erfordert. Wie der Inhalt

des Leistungsangebots im Einzelnen gestaltet wird, entscheidet die Einrichtung. Die konkreten Angebote werden in Form einer Wochenplanung festgelegt.

- Das zusätzliche Leistungsangebot nach § 43b SGB XI wird ausschließlich über einen zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen/Sozialhilfeträger vereinbarten Zuschlag zur Pflegevergütung finanziert. Dieser ist nicht Teil des heimvertraglich vereinbarten Heimentgelts, sondern wird in vollem Umfang von den Pflegekassen bzw. den Sozialämtern oder Versorgungsämtern finanziert. Für die Bewohner fällt **keine Eigenbeteiligung** an.
- Der **Vergütungszuschlag zur Pflegevergütung** beträgt derzeit 5,60 Euro täglich. Nach dem Durchschnittsfaktor 30,42 ergibt sich hierbei eine **Monatspauschale in Höhe von derzeit 170,35 Euro**. Ist der Bewohner bei einer gesetzlichen Pflegekasse versichert oder erhält er Hilfe zur Pflege nach SGB XII oder nach dem Bundesversorgungsgesetz, rechnet die Einrichtung den Zuschlag direkt mit der Pflegekasse bzw. mit dem Sozialhilfeträger / Versorgungsamt ab. Ist der Bewohner privat versichert, rechnet die Einrichtung den Zuschlag mit dem Bewohner ab. Dieser hat jedoch einen Erstattungsanspruch in voller Höhe gegenüber seiner privaten Pflegeversicherung oder ggf. gegenüber seiner Beihilfestelle, soweit diese Leistungen nach § 43b SGB XI übernimmt (vgl. z.B. § 9 Abs. 7 Beihilfeverordnung BW).
- Mit den Pflegekassen ist ein **pauschalierendes Abrechnungsverfahren** vereinbart. Ist der Bewohner mindestens einen vollen Tag im Monat in der Einrichtung anwesend, wird die komplette Monatspauschale abgerechnet. Eine Ausnahme gilt beim Umzug in eine andere Pflegeeinrichtung: In diesem Fall wird taggenau abgerechnet, wobei der Umzugstag nur von der aufnehmenden Einrichtung berechnet werden kann.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Leitung des Bereichs Sozialdienst/Therapie Frau Angela Köhler (Tel.: 07461/9669-43) oder an deren Stellvertretung Frau Angela Ketterer (Tel.: 07461/9669-44).



## Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Stand: 01.01.2017)

Die Einrichtung bietet folgende Zusatzleistungen gegen zusätzliches Entgelt an:

<b>1. Unterkunft</b>		
Vermietung von Zusatzmöbeln (Fernsehkommunen, Beistellschränke)	4 €	je Monat
<b>2. Wäscheversorgung</b>		
Näh- und Flickarbeiten	35 €	je Stunde
Wäschekennzeichnung	35 €	je Stunde
<b>3. Umzug, Ein- und Auszugservice</b>		
Durchführung von Ein- und Auszügen und Umzügen im Haus	35 €	je Stunde
<b>4. Technische Dienste</b>		
Reparaturen von privaten Gegenständen	35 €	je Stunde
Sonstiges	35 €	je Stunde
<b>5. persönliche Dienstleistungen</b>		
Fahr- und Transportdienst (nicht notwendige Einkaufs- und Besorgungsfahrten)	35 €	je Stunde
Kilometerersatz zu den Fahr- und Transportdiensten	0,40 €	je km
<b>6. sonstige Dienstleistungen</b>		
Organisation von Familienfeiern (Eindecken, Dekoration, Kaffee, Tee, Milch, Mineralwasser, Abdecken, Spülen, Endreinigung, Raummiete)	5,50 €	je Gedeck
Getränke und Kuchen werden nach Cafeteria-Preisen abgerechnet		
Öffentliches Frühstück	4,00 €	pro Person
Öffentliches Mittagessen	5,70 €	pro Person
<b>7. Miete für Räumlichkeiten zur privaten Nutzung</b>		
Speisesaal	100 €	je Nutzung
Gemeinschaftsraum Egerstr. ohne Küchenbenutzung	55 €	pro Tag
Gemeinschaftsraum Egerstr. ohne Küchenbenutzung bis 3 Std.	40 €	bis 3 Std.
Küchennutzung zum Gemeinschaftsraum	25 €	je Nutzung
Vortrags- und Bibelstundenraum	60 €	je Nutzung pro Tag
Vortrags- und Bibelstundenraum	40 €	je Nutzung bis zu 3 Std.
Tagungsraum	15 €	je Nutzung
Übernachtung in der Gästewohnung in der Egerstr.21		Wohnung und Nacht
.....1-14 Nächte	42 €	
.....ab 15 Nächten	32 €	
Übernachtung im Gästezimmer in der Egerstr.		Zimmer (1-2 Personen)
.....1-14 Nächte	30 €	pro Nacht
.....ab 15 Nächten	23 €	

#### Anlage 4

zum Heimvertrag für pflegebedürftige Heimbewohner im Elias-Schrenk-Haus

Die gesetzliche Regelleistung zur Körperpflege enthält nur Grundhygieneartikel einfacher Ausführung (=Waschlotion für Körper- und Haarpflege, Einmalrasierer sowie Zahnbürste und Zahnpasta). Daher bieten wir Ihnen folgende Hygieneartikel als Zusatzleistung an:

<b>8. zusätzliche Körperpflegemittel</b>		
<b>Wahlleistung Monatspauschale</b> (enthält: Shampoo, Hautlotion, Zahnreinigungstabletten, Hautschutzcreme, Feuchttücher, Deospray)	11,50 €	je Monat
<b>Auch als Einzelabrechnung zu folgenden Preisen möglich:</b>		
Shampoo	2,75 €	300 ml
Hautlotion	2,95 €	500 ml
Zahnreinigungstabletten	1,00 €	30 Stück
Hautschutzcreme	2,50 €	300 ml
Feuchttücher	2,80 €	2 Pkg.
Deospray	1,65 €	1 Stück.

# Vereinbarung über Zusatzleistungen

Zwischen dem Träger des Elias-Schrenk-Hauses  
vertreten durch die Geschäftsführung

und

im folgenden Bewohner genannt

geb. am:

vertreten durch den Bevollmächtigten / Betreuer

wird folgende Vereinbarung geschlossen.

## §1 Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Zusatzleistungen im Sinne von §88 SGB XI:

### I. Regelmäßige Inanspruchnahme von Zusatzleistungen

- Der Bewohner nimmt keine Zusatzleistungen in Anspruch.
- Der Bewohner nimmt folgende Zusatzleistungen in Anspruch

#### 1. Zusatzleistungen im Bereich Unterkunft

- Bereitstellung einer Fernsehkommode / eines Beistellschranks 4 €/Monat

#### 2. Körperpflegemittel

- Monatspauschale 11,50 €/Monat (Shampoo, Hautlotion, Zahnreinigungstabletten, Hautschutzcreme, Feuchttücher, Einmalrasierer, Mundpflegestäbchen, Pflegeschaum)
- Abrechnung des tatsächlichen Bedarfs laut Anlage 3 (Punkt 8. zusätzliche Körperpflegemittel) zum Heimvertrag in der jeweils gültigen Fassung

### II. Inanspruchnahme von Zusatzleistungen auf Einzelauftrag

Diese Zusatzleistungen werden auf Einzelauftrag des Bewohners zu dem von der Einrichtung angesetzten Entgelt erbracht (Anlage 3 zum Heimvertrag in der jeweils gültigen Fassung).

## §2 Fälligkeit

- (1) Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte aus §1 Ziffer I (Regelmäßige Inanspruchnahme von Zusatzleistungen) werden monatlich abgerechnet. Der Betrag ist jeweils im Voraus am dritten Werktag eines Monats fällig.  
Bei Einzug des Bewohners in die Einrichtung während eines laufenden Monats ist das Entgelt für den Aufnahmemonat nach Zustellung der Rechnung fällig.

- (2) Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte aus §1 Ziffer II (Inanspruchnahme von Zusatzleistungen auf Einzelauftrag) werden jeweils nachträglich für den abgelaufenen Monat abgerechnet. Der Rechnungsbetrag wird mit Zustellung der Rechnung fällig.

### **§3 Entgeltentwicklung**

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt gemäß §1 Ziffer I durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und das erhöhte Entgelt angemessen ist.

Die Erhöhung des Entgelts ist dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und zu begründen.

- (2) Für die Leistungen gemäß §1 Ziffer II gilt das jeweils gültige Entgeltverzeichnis.

### **§4 Kündigung**

- (1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Vereinbarung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des Monats schriftlich kündigen.
- (2) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (3) Im Falle der Beendigung des Heimvertrags endet diese Vereinbarung ohne Kündigung.

### **§5 Schlussbestimmungen**

Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sollen aus Beweislastgründen schriftlich vereinbart werden.

### **§6 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Bewohners  
oder des bevollmächtigten Vertreters  
bzw. Betreuers

.....  
Unterschrift Einrichtung

## Erklärung zum Datenschutz und zur Schweigepflicht

Hiermit erkläre ich, \_\_\_\_\_, dass ich damit einverstanden bin, dass meine Versicherten- und Leistungsdaten über die in der Einrichtung erbrachten Pflegeleistungen im Rahmen der in §104 SGB XI genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden.

Ferner entbinde ich die Einrichtung und ihre Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht, soweit für meine Versorgung notwendige Angaben gegenüber meiner Pflegekasse, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und meinem behandelnden Arzt erforderlich sind.

Außerdem entbinde ich meinen behandelnden Arzt gegenüber den Mitarbeitern der Einrichtung von seiner Schweigepflicht, soweit es sich um für meine Pflege erforderliche Informationen handelt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Bewohners oder  
bevollmächtigten Vertreters  
bzw. Betreuers

MUSTER

Anlage 6  
zum Heimvertrag für Bewohner im Elias-Schrenk-Haus

**Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats zum Heimvertrag zwischen**

und dem  
Elias-Schrenk-Haus

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE82ZZZ00000875470  
Ihre SEPA-Mandatsreferenz:00 -01

Hiermit ermächtige ich das Elias-Schrenk-Haus wiederkehrende Zahlungen für das monatliche Heim-entgelt sowie die Entgelte für die Zusatzleistungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzu-ziehen. Gleichzeitig weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Elias-Schrenk-Haus gezogenen Last-schriften auf meinem Konto einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedin-gungen.

**Zahlungspflichtiger (Kontoinhaber):**

Name, Vorname.....

Straße und Hausnummer.....

PLZ und Ort.....

Kreditinstitut (Name).....

BIC.....

IBAN DE.....

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Kontoinhaber bzw. Bevollmächtigter

MUSTER



**Anlage 7**

zum Heimvertrag für Bewohner im Elias-Schrenk-Haus

**Einwilligungserklärung  
zur  
Anforderung des Gutachtens  
über Pflegebedürftigkeit**

Hiermit willige ich

jederzeit widerruflich ein, dass

das Elias-Schrenk-Haus

beim

Medizinischen Dienst der gesetzlichen Kranken-/Pflegekassen (MDK) bzw. der privaten Kranken-/Pflegekassen (Medicproof)

eine Mehrfertigung des Gutachtens über meine Pflegebedürftigkeit anfordern kann.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des Bewohners/  
des bevollmächtigten Vertreters/  
Betreuers)

MUSTER

**Anlage 8**

zum Heimvertrag für Bewohner im Elias-Schrenk-Haus

**Bevollmächtigung  
zur Antragstellung bei der Pflegekasse**

Hiermit bevollmächtige ich

die Pflegedienstleitung des Elias-Schrenk-Hauses,

derzeit Frau Annette Müller,

jederzeit widerruflich zur Antragstellung bei der Pflegekasse bezüglich der Leistungsgewährung nach dem Pflegeversicherungsrecht.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des Bewohners oder  
des bevollmächtigten Vertreters  
bzw. Betreuers)

MUSTER

## Anlage 9

zum Heimvertrag für Bewohner im Elias-Schrenk-Haus

### Zustimmungserklärung

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

In regelmäßigen Abständen werden sämtliche vollstationären Pflegeeinrichtungen von der Heimaufsicht und vom Medizinischen Dienst überprüft.

Bei diesen Prüfungen wird auch die Pflegedokumentation auf ihre Vollständigkeit hin überprüft und der Bewohner besucht.

Diese geschieht für den Bewohner freiwillig und ist nur mit Ihrer Zustimmung zulässig.

#### **Prüfung durch die Heimaufsicht**

Ich stimme zu, dass unter Einhaltung der Schweigepflicht meine Pflegedokumentation überprüft und ich besucht werden kann.

- ja  
 nein

#### **Prüfung durch den Medizinischen Dienst**

Ich stimme zu, dass unter Einhaltung der Schweigepflicht meine Pflegedokumentation überprüft und ich besucht werden kann.

- ja  
 nein

Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Bewohners  
oder bevollmächtigten Vertreters  
bzw. Betreuers

MUSTER

## **Informationen über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Bewohner des Elias-Schrenk-Hauses**

Mit dem Abschluss des Heimvertrages entstehen wechselseitige Rechte und Pflichten zwischen dem Bewohner und der Einrichtung. Diese können überwiegend dem Heimvertrag selbst entnommen werden. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich zudem direkt aus dem Landesheimgesetz, das in erster Linie ein Schutzgesetz zugunsten der Bewohner ist. Ein Exemplar des Gesetzes können Sie am Empfang einsehen.

Weitere Informationen können Sie beispielsweise der Informationsbroschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Ihre Rechte als Heimbewohner“ entnehmen. Diese kann unter der Telefonnummer (01805) 77 80 90 oder schriftlich beim Publikationsversand der Bundesregierung unter Postfach 40 10 09, 18132 Rostock oder unter publikationen@bundesregierung.de kostenlos bezogen werden.

Das Landesheimgesetz sieht in §5 Abs.9 vor, dass alle Bewohner auf bestimmte Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen werden. Dieser Verpflichtung folgen wir gerne und erteilen Ihnen folgende Hinweise:

### **1. Informations- und Beratungsmöglichkeiten für Bewohner**

Wenn Sie Fragen haben, so können Sie sich jederzeit vertrauensvoll an unsere Mitarbeiter oder an die Einrichtungsleitung wenden. Kraft Gesetz sind folgende Behörden und Institutionen außerhalb unserer Einrichtung zu Ihrer Information und Beratung verpflichtet:

- die Heimaufsicht (Landratsamt Tuttlingen, Kreisordnungsamt, Bahnhofstr. 100, 78532 Tuttlingen Tel.: 07461/926-547)
- die Arbeitsgemeinschaft nach §21 Abs. 5 Landesheimgesetz, die gemeinsam von der Heimaufsicht, den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den Sozialhilfeträgern gebildet wird. (erreichbar ebenfalls über die Heimaufsicht).

Insbesondere bei Leistungsfragen können ebenfalls Ansprechpartner sein:

- Ihre Pflegeversicherung nach §7 SGB XI
- der Pflegestützpunkt der Pflegekassen nach § 7a SGB XI
- der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Baden Württemberg, Königstr. 7, 78532 Tuttlingen, Tel.: 07461/9341-0)

### **2. Beschwerdemöglichkeiten**

Wenn Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sind oder vielleicht Anregungen haben, dann wenden Sie sich entweder an einen Mitarbeiter Ihres Vertrauens oder direkt an die Einrichtungsleitung. Ihre Hinweise sind uns wichtig.

Wollen Sie eine Beschwerde gegen die Einrichtungsleitung selbst richten, so steht Ihnen auch die Möglichkeit offen, sich direkt beim Träger (Herr Günter Runow, 1. Vorsitzender des Trägervereins, Rubensweg 5, 78532 Tuttlingen, Tel.: 07461/77228) zu beschweren.

Es besteht die Möglichkeit, für Beschwerden und Anregungen den Hausbriefkasten zu nutzen, der täglich geleert wird. Zusätzlich stehen Ihnen die bereits oben bei den Beratungsmöglichkeiten genannten, externen Behörden und Institutionen zur Verfügung.

### **3. Fürsprechergremium**

Weitere Ansprechpartner in der Einrichtung sind für Sie die Mitglieder des Fürsprechergremiums.:

**Herr Klaus Zepf, Karpfenstr. 6, 78573 Wurmlingen ☎ 07461/77188**  
**Herr Thomas Mattes, Singener Str. 14, 78532 Tuttlingen, ☎ 07461/75284**  
**Herr Markus Rees, Danziger Str. 14, 78532 Tuttlingen ☎ 07461/13249**

In jeder stationären Einrichtung wird ein Bewohnerbeirat gewählt. Kann ein Bewohnerbeirat nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben durch ein Fürsprechergremium oder einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen. Über den Bewohnerbeirat/das Fürsprechergremium/den Bewohnerfürsprecher können die Bewohner bei verschiedenen Angelegenheiten der stationären Einrichtung mitwirken. Die Bewohner haben ein Recht auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Bewohnerbeirat/Fürsprechergremium/Bewohnerfürsprecher. Die Zusammenarbeit soll von dem Bemühen um gegenseitiges Vertrauen und Verständnis zwischen Bewohnern, Leitung und Träger bestimmt sein.

Der Bewohnerbeirat kann aus Bewohnern, Angehörigen, Betreuern oder sonstigen Vertrauenspersonen bestehen. Er führt i.d.R. einmal im Jahr eine Bewohnerversammlung durch. Das Fürsprechergremium und der Bewohnerfürsprecher werden von der Heimaufsicht bestellt.

Das Fürsprechergremium wirkt bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Aufstellung oder Änderung der Heimverträge oder der Heimordnung,
2. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen,
3. Planung oder Durchführung von Veranstaltungen,
4. Alltagsgestaltung und Freizeitgestaltung,
5. Unterkunft, Betreuung und Verpflegung,
6. Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Betriebes der Einrichtung,
7. Zusammenschluss mit einer anderen stationären Einrichtung,
8. Änderung der Art und des Zweckes der stationären Einrichtung oder ihrer Teile,
9. Umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen der stationären Einrichtung,



10. Sicherung und Weiterentwicklung einer angemessenen Qualität der Betreuung und Pflege,

11. Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts-, und Prüfungsvereinbarungen.

Das Wahlverfahren für den Bewohnerbeirat sowie die Anzahl der Heimbeiräte bzw. das Verfahren zur Bestellung eines Fürsprecherremiums ist in der Landesheimmitwirkungsverordnung geregelt. Diese kann auf Wunsch am Empfang eingesehen werden.

MUSTER

MUSTER

Stand 01.01.2017

### Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist

Für einen Kalendermonat wird - unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Kalendertage in dem Kalendermonat - das tägliche Heimentgelt für **30,42 Tage** abgerechnet.

Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns sind vom Bewohner folgende Eigenanteile am Heimentgelt/Monat zu tragen:

Tagesbetrag EUR	Pflegegrad 0	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen*	42,51 €	42,51 €	54,19 €	70,36 €	87,23 €	94,79 €
Entgelt für Unterkunft	14,55 €	14,55 €	14,55 €	14,55 €	14,55 €	14,55 €
Entgelt für Verpflegung	11,89 €	11,89 €	11,89 €	11,89 €	11,89 €	11,89 €
Investitions- kostenanteil EZ/DZ	11,40/ 7,10 €	11,40/ 7,10 €	11,40/ 7,10 €	11,40/ 7,10 €	11,40/ 7,10 €	11,40/ 7,10 €
tägl. Gesamtentgelt EZ/DZ	80,35 €/ 76,05 €	80,35 €/ 76,05 €	92,03 €/ 87,73 €	108,20 €/ 103,90 €	125,07 €/ 120,77 €	132,63 €/ 128,33 €
monatl. Gesamtentgelt EZ/DZ	2444,25 €/ 2313,44 €	2444,25 €/ 2313,44 €	2799,55 €/ 2668,44 €	3291,44 €/ 3160,64 €	3804,63 €/ 3673,82 €	4034,60 €/ 3903,80 €
Leistungsbetrag d. Pflege- kasse		125,00 €**	770,00 €	1262,00 €	1775,00 €	2005,00 €
<b>Eigenanteil des Bewoh- ners am Gesamtentgelt EZ/DZ</b>	2444,25 €/ 2313,44 €	2444,25 €/ 2313,44 €	2029,55 €/ 1898,44 €	2029,44 €/ 1898,64 €	2029,63 €/ 1898,82 €	2029,60 €/ 1898,80 €

\* einschließlich Altenpflegeausbildungsumlage

\*\* In Pflegegrad 1 zahlt die Pflegekasse einen Zuschuss von 125 EUR monatlich

**Befand sich der Bewohner am 31.12.2016 bereits in stationärer Pflege kann sich sein Eigenanteil ggf. durch einen Besitzstandsschutzzuschlag auf den Leistungsbetrag der Pflegekasse reduzieren.  
(vgl. die nachfolgenden Hinweise).**

#### Hinweise:

- In der Pflegevergütung ist ein landeseinheitlicher Umlagebetrag in Höhe von derzeit 1,12 € pro Tag enthalten, der von der Einrichtung nach der baden-württembergischen Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung vom 04.10.2005 (GBl. S. 675) zur Förderung der Ausbildung von Altenpflegefachkräften an den Kommunalverband für Jugend und Soziales abzuführen ist.
- Für die allgemeinen Pflegeleistungen in den Pflegegraden 2 - 5 wurde gemeinsam mit den Kostenträgern ein **einrichtungseinheitlicher Eigenanteil** in Höhe von derzeit 27,76 € pro Tag errechnet. Maßgeblich bei der Abrechnung des

Heimentgelts ist allerdings nicht der EEE, sondern der Leistungsbetrag der Pflegekasse, der vom Entgelt in Abzug gebracht wird. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann das Ergebnis geringfügig (im Cent-Bereich) von dem abweichen, was Ergebnis einer Rechnung mit dem EEE wäre. Dies ist gemäß der gemeinsamen Empfehlung des Bundesgesundheitsministeriums und der Bundesverbände der Leistungsträger und Leistungserbringer vom 09.11.2016 als systembedingt zu akzeptieren.

- Übersteigt in einem Monat der Leistungsanspruch gegenüber der Pflegekasse [einschließlich des Besitzstandsschutz-Zuschlags] die Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen, weil der Bewohner während des Monats einzieht oder ausscheidet oder Abwesenheitstage hat, übernimmt die Pflegekasse anteilig auch Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, nicht aber für Investitionskosten.

MUSTER

Informationen über Ansprechpartner im Elias-Schrenk-Haus  
für Bewohner, Angehörige und Betreuer

<b>Funktion</b>	<b>Name</b>	<b>Tel: 07461/</b>	<b>Ansprechpartner für</b>
<b>Heimleitung und Geschäftsführung</b>	Gebhard Quass	9669-11	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Presse- und Öffentlichkeitsarbeit</li> </ul>
<b>Pflegedienstleitung</b>	Annette Müller Stefanie Mebes (stv)	9669-31	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen über Pflegeorganisation</li> </ul>
<b>Sozialdienst/Therapie</b>	Angela Köhler, Angela Ketterer	9669-14	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Heimaufnahme</li> <li>• Beschäftigungsangebote</li> <li>• Begleitung Ehrenamtlicher</li> </ul>
<b>Hauswirtschaftsleitung</b>	Ferdinand Wolf Sandra Stocker (stv)	9669-15	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hauswirtschaftliche Versorgung</li> <li>• Küche</li> <li>• Wäsche</li> <li>• Reinigung</li> </ul>
<b>Haustechnik</b>	Hartmut Schüler	9669-37	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reparaturen</li> <li>• Umzüge</li> <li>• Fahrdienst</li> </ul>
<b>Wohnbereichsleitung I</b>	Olivia Scheinert	9669-36	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bewohnerbezogene Auskünfte</li> </ul>
<b>Wohnbereichsleitung II</b>	Melinda Michalak	9669-32	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bewohnerbezogene Auskünfte</li> </ul>
<b>Wohnbereichsleitung III</b>	Christina Uivari	9669-33	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bewohnerbezogene Auskünfte</li> </ul>
<b>Wohngruppe für dementiell Erkrankte</b>	Melinda Michalak	9669-35	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bewohnerbezogene Auskünfte</li> </ul>
<b>Verwaltung</b>	Karen Winterhalter	9669-46	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Heimkostenabrechnung</li> <li>• Heimverträge</li> <li>• Finanzierung der Heimkosten</li> </ul>
<b>Empfang</b> Mo, Mi, Do 8-12 und 14-17 Di, Fr 8-12 Uhr	Karin Zepf	9669-10	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Telefonzentrale</li> <li>• Taschengeldverwaltung</li> <li>• allgemeine Auskünfte</li> </ul>
<b>Wäscheversorgung</b>	Gunhild Klees	9669-16	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fehlende Kleidungsstücke</li> <li>• Kennzeichnung von Wäsche</li> </ul>
<b>Tagespflege</b>	Carina Weinmann (stv. Marion Raidt)	9669-41	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen über Tagespflegeorganisation</li> <li>• Aufnahme Tagespflege</li> </ul>

MUSTER

## Hausordnung

### Präambel:

Bewohner und Mitarbeiter des Elias-Schrenk-Hauses bilden eine Hausgemeinschaft, die nur auf dem Boden des Vertrauens, der Toleranz und der Geduld wachsen kann. Diese Hausordnung will nicht als ein Katalog von Einschränkungen verstanden werden. Sie will eine für das Zusammenleben in einer Gemeinschaft notwendige Regelung wesentlicher Fragen des täglichen Lebens sein. Wo viele Menschen nahe beieinander wohnen, ist Freundlichkeit im Umgang miteinander und gegenseitige Rücksichtnahme für eine gute Atmosphäre notwendig.

### 1. Zimmer

Ihr Zimmer soll Ihre private Welt sein. Die Privatsphäre jedes Bewohners soll gewahrt werden. Wir wünschen uns, dass Sie im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten Ihr Zimmer möglichst mit eigenen Möbeln und Bildern einrichten. Dadurch fällt es Ihnen leichter, sich hier einzugewöhnen und zu Hause zu fühlen. Bitte sprechen Sie bei Fragen diesbezüglich unseren Haustechniker an (Durchwahl 9669-37) Die Ausstattung der Zimmer mit Teppichen ist wegen der Sturzgefahr und aus hygienischen Gründen nicht erwünscht.

Die Zimmer sind generell ausgestattet mit Pflegebett, Pflegenachttisch, Kleiderschrank, Garderobe, Tisch und Stühlen. Auf Wunsch können Sie für Ihren Kleiderschrank ein abschließbares Wertfach erhalten. Für eine Monatsmiete von 4 € können wir Ihnen darüber hinaus auch Beistellschränke und Fernsehkommoden zur Verfügung stellen. Unsere Mitarbeiter betreten Ihr Zimmer in Ihrer Abwesenheit nur, um notwendige Verrichtungen wie Lüften, Heizen, Reinigen, Blumengießen, Reparaturen u.ä. vorzunehmen.

### 2. Schlüssel

Auf Wunsch erhält jeder Bewohner einen Schlüssel für sein Zimmer. Bei Verlust des Schlüssels unterrichten Sie bitte unverzüglich die Heimleitung.

### 3. Sauberkeit

Die Reinigung von Zimmer und Bad wird von den Mitarbeiterinnen unserer Reinigungsfirma vorgenommen. Der Leistungskatalog der Hausreinigung kann von Ihnen im Bewohnerbüro eingesehen werden. Bitte gehen Sie vorsichtig über frisch geputzte Flächen, hier besteht Rutschgefahr. Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang auch auf die gelben Warnschilder, die rutschige Flächen signalisieren.

### 4. Gemeinschaftsräume

Diese Räume können von allen Bewohnern benutzt werden. Helfen Sie bitte mit, die Räume sauber zu halten. Nehmen Sie bitte auf die unterschiedlichen Lebensgewohnheiten Ihrer Mitbewohner Rücksicht. Sie können in den Gemeinschaftsräumen im Erdgeschoss auch Familienfeste feiern. Bitte sprechen Sie dazu mit dem Bewohnerbüro (Tel.: 9669-10).

### 5. Mahlzeiten

Wir bitten Sie, die Mahlzeiten in den dafür vorgesehenen Räumen einzunehmen. In Krankheits- und Pflegezeiten wird Ihnen das Essen selbstverständlich im Zimmer serviert. Die Mahlzeiten können während der angegebenen Zeiten eingenommen werden:

07.45 Uhr bis 10.00 Uhr	Frühstück im Speisesaal
08.00 Uhr bis 09.30 Uhr	Frühstück im Aufenthaltsbereich der Wohnbereiche
11.30 Uhr bis 12.30 Uhr	Mittagessen im Aufenthaltsbereich der Wohnbereiche
12.00 Uhr	Mittagessen im Speisesaal
14.30 Uhr bis 15.30 Uhr	Nachmittagskaffee
17.30 Uhr bis 18.30 Uhr	Abendessen (nicht im Speisesaal)

### 6. Brandschutz

Die Brandgefahr in Pflegeheimen ist außerordentlich hoch, bitte haben Sie deshalb für folgende Maßnahmen Verständnis. Offenes Feuer wie brennende Kerzen, Rauchen im Zimmer und die Benutzung von Kochgeräten sind grundsätzlich untersagt. Legen Sie auch keine Zeitschriften oder Deckchen auf Ihren Fernseher. Sollten Sie dennoch Brandgeruch oder Feuer wahrnehmen, verständigen Sie bitte sofort einen Mitarbeiter des Hauses. Bitte achten Sie auf die Sicherheit elektrischer Geräte und setzen Sie sich bei Defekten wie z.B. schadhafte Kabeln mit dem Haustechniker in Verbindung (Tel.: 9669-37). Die Benutzung von Geräten, die nicht dem technischen Standard entsprechen ist nicht erlaubt. Untersagt ist außerdem das Benutzen von Heizdecken oder Heizkissen im Haus. Auf die Brandschutzordnung des Hauses, die für jeden sichtbar neben den Aufzugstüren aushängt wird verwiesen.

### 7. Radio und Fernsehen

Bitte benutzen Sie Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate, sowie andere elektronische Geräte nur in Zimmerlautstärke. Notfalls empfehlen wir – aus Rücksicht auf Ihre Mitbewohner – dringend Kopfhörer zu benutzen. Sollten Sie in Gemeinschaft fernsehen wollen steht dafür auf Ihrem Wohnbereich ein Fernseher zur Verfügung.

gung. Sollten Sie Probleme mit dem Anschluss oder der Einstellung der Geräte haben, sprechen Sie bitte unseren Haustechniker darauf an (Tel.: 9669-37).

#### **8. Tiere**

Die Haltung von Hunden und Katzen, sowie anderen „großen“ Tieren ist im Elias-Schrenk-Haus grundsätzlich nicht gestattet. Die Haltung von Kleintieren bedarf der Zustimmung der Heimleitung, wobei vorausgesetzt wird, dass die Versorgung der Tiere durch Sie gewährleistet ist.

#### **9. Wäscheversorgung**

Wäsche kann nur von uns gewaschen werden, wenn diese mit dem Namen des Bewohners und der Einrichtung gekennzeichnet ist. Wir empfehlen Ihnen dringend sämtliche Kleidungsstücke kennzeichnen zu lassen, auch wenn sie selbst zu Hause waschen wollen. Für nicht gekennzeichnete Kleidungsstücke übernehmen wir keine Haftung. Wir verweisen dazu auf das Merkblatt der Wäscherei, dem Sie die wichtigsten Regelungen entnehmen können. Bitte denken Sie daran, dass genügend Wäsche vorhanden ist, und dass es bis zu zwei Wochen dauern kann, bis Wäsche aus der Wäscherei zurückkommt. Kleinere Näh- und Flickarbeiten übernimmt unsere Mitarbeiterin in der Waschküche, bei der Sie fehlende Kleidungsstücke melden können. (Tel.: 9669-16).

#### **10. Abwesenheit**

Bitte sagen Sie uns in jedem Fall Bescheid, wenn Sie Ausflüge machen oder für längere Zeit außer Haus sind. Wenn Sie verreisen hinterlassen Sie bitte die Adresse Ihres Aufenthaltsortes in der Verwaltung.

#### **11. Infotafeln**

In jedem Stockwerk des Hauses finden Sie in der Nähe des Aufzuges eine Infotafel mit dem Speiseplan, den wöchentlich und täglich stattfindenden Beschäftigungsprogrammen, sowie andere Informationen, die Sie betreffen.

#### **12. Heimfürsprechergremium**

Das Heimfürsprechergremium ersetzt den gewählten Heimbeirat. Die Kontaktadresse können Sie dem Informationsblatt Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Bewohner (Anlage 10 zum Heimvertrag) entnehmen.

#### **13. Weitere Hinweise**

- Sie können jederzeit Besuch empfangen.
- Ihre Lebensgewohnheiten werden soweit wie möglich berücksichtigt. Bitte wenden Sie sich vertrauensvoll an die Mitarbeiter Ihres Wohnbereichs.
- Freie Arztwahl ist gewährleistet. Voraussetzung ist allerdings, dass der Arzt im Elias-Schrenk-Haus Hausbesuche macht.
- In jedem Zimmer sind Anschlüsse für Kabelfernsehen vorhanden. Wegen eines Telefon- oder Internetanschlusses wenden Sie sich bitte direkt an die Telekom, die die Leitung in Ihr Zimmer freischaltet.
- Der Friseursalon im Haus ist montags am Vormittag geöffnet.
- Bei weiteren Fragen stehen Ihnen Heim- und Pflegedienstleitung, sowie die Mitglieder des Heimfürsprechergremiums zur Verfügung.

#### **14. Bestandteil des Heimvertrags**

Die Hausordnung ist Bestandteil des Heimvertrags. Änderungen bleiben dem Träger des Hauses im Einvernehmen mit dem Heimfürsprechergremium vorbehalten.



## Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides

1. Der Heimbewohner wird bis zum Vorliegen eines Leistungsbescheides der Pflegekassen und/oder des Sozialhilfeträgers, mit dem der Pflegegrad festgestellt wird, entsprechend den voraussichtlich erforderlichen Leistungen vorläufig als

- pflegebedürftig mit Pflegegrad 1 (geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten)
- pflegebedürftig mit Pflegegrad 2 (erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten)
- pflegebedürftig mit Pflegegrad 3 (schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten)
- pflegebedürftig mit Pflegegrad 4 (schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten)
- pflegebedürftig mit Pflegegrad 5 (schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung)

eingestuft.

Das Heimentgelt für die Übergangszeit beträgt:

- 1. Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen
  - für Bewohner mit Pflegegrad 1 42,51 €
  - für Bewohner mit Pflegegrad 2 54,19 €
  - für Bewohner mit Pflegegrad 3 70,36 €
  - für Bewohner mit Pflegegrad 4 87,23 €
  - für Bewohner mit Pflegegrad 5 94,79 €
- 2. Entgelt für Unterkunft 14,55 €
- 3. Entgelt für Verpflegung 11,89 €
- 4. Entgelt für nicht geförderte Investitionsaufwendungen im Doppelzimmer 7,10 €

im Einzelzimmer

11,40 €

4. Das tägliche Heimentgelt beträgt insgesamt

76,05 €

2. Für die Übergangszeit bleiben die übrigen Bestimmungen des Heimvertrags unberührt.
3. Der Bewohner hat nach Erhalt des Leistungsbescheides diesen der Einrichtung vorzulegen.
4. Nach Eingang des den Pflegegrad feststellenden Leistungsbescheides bei der Einrichtung findet gegebenenfalls eine Verrechnung von eventuellen Über- oder Unterzahlungen statt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Bewohners  
oder des bevollmächtigten Vertreters  
bzw. Betreuers

.....  
Unterschrift Einrichtung